

RS Vwgh 1999/9/27 99/17/0303

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1999

Index

22/02 Zivilprozessordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZPO §292 Abs2;

ZustG §17 Abs1;

ZustG §17 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/03/13 87/13/0196 2 (hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Ein von einem Postbediensteten ordnungsgemäß ausgestellter Rückschein über die Zustellung eines Poststückes durch Hinterlegung macht als öffentliche Urkunde Beweis über die Rechtswirksamkeit der Zustellung. Es ist Sache des Empfängers, Umstände vorzubringen, die geeignet sind, Gegenteiliges zu beweisen oder zumindest berechnigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Zustellvorganges aufkommen zu lassen. Eine stereotyp wiederholte, aber weder zeitlich konkretisierte noch in irgendeiner Weise belegte Behauptung, ortsabwesend gewesen zu sein, genügt hierfür nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999170303.X01

Im RIS seit

09.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at